



ALTERNATIV KONFLIKTE LÖSEN

Österreichischer Verein für
CO-Mediation

1030 Wien, Weißgerberlande 40/10
Telefon 0043 664/10 111 59
Fax 0043 1 713 02 62
E-Mail office@co-mediation.or.at
Website www.co-mediation.or.at
ZVR-Zahl 802 841 841

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Sachbearbeiter/in:

Dr. Ulrich Pesendorfer

Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, am 05.05.2015

Erbrechts-Änderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgesehene Abgeltung von Pflegeleistungen, über die im Rahmen des Außerstreitverfahrens in der Verlassenschaftsabhandlung entschieden werden soll, lässt eine **institutionelle Einbindung der Mediation** notwendig erscheinen, da man es gerade hier sehr oft mit "Familienkonflikten" zu tun haben wird.

Im Verlassenschaftsverfahren soll über die Abgeltung von Pflegeleistungen, die durch gesetzliche Erben und deren nächsten Angehörigen sowie durch den Lebensgefährten des Erblassers am Erblasser erbracht wurden, nach Billigkeit entschieden werden und es soll auch ein Ausgleich unter den Erben hergestellt werden. Das Verlassenschaftsgericht soll nur über **unstrittige** Ansprüche der Pflegenden entscheiden müssen.



ALTERNATIV KONFLIKTE LÖSEN

Österreichischer Verein für
CO-Mediation

1030 Wien, Weißgerberlande 40/10
Telefon 0043 664/10 111 59
Fax 0043 1 713 02 62
E-Mail office@co-mediation.or.at
Website www.co-mediation.or.at
ZVR-Zahl 802 841 841

§ 815 Abs. 3 ABGB bestimmt, dass zunächst über die Abgeltung möglichst eine **Einigung** zu erzielen ist. Ist das nicht möglich, soll das Verlassenschaftsgericht nach **Billigkeit** über Grund und Höhe zu entscheiden haben.

Ziel soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Dienstleistenden einerseits und den Erben, Pflichtteilsberechtigten und Nachlassgläubigern andererseits sein.

An dieser Stelle ist **Mediation** dringend zu empfehlen, da ein Spannungsverhältnis zwischen pflegenden und nicht pflegenden Angehörigen entstehen könnte, dies mit enormen Konfliktpotential, nachdem die Abgeltung für Pflegepersonen im Erbrecht gewährt werden soll, dessen Anwendbarkeit den Tod des Pflegelings voraussetzt.

Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf sehen eine zu weitgehende analoge Heranziehung von kollektiven Löhnen, dann, wenn die Umstände eher ein familiäres (Berücksichtigung einer allfälligen Beistandspflicht) als ein Arbeitsverhältnis nahelegen, als nicht gerechtfertigt an. Eine derartige Interpretation lässt keinerlei Raum offen für die Berücksichtigung der physischen und psychischen Belastung der pflegenden Angehörigen.

In diesem Bereich ist **Mediation maximal hilfreich**, da im Mediationsprozess die Interessen der Beteiligten berücksichtigt und das Verfahren auf eine bedürfnisbasierte, nachhaltige Lösung abzielt.

Ein weiterer Fall für die Einbindung von Mediation ist § 773: eine Enterbung soll dann, wenn der Erblasser die Enterbung aufgrund fehlender Testierfähigkeit nicht mehr widerrufen kann, unwirksam werden, wenn sich aus den Umständen



ALTERNATIV KONFLIKTE LÖSEN

Österreichischer Verein für
CO-Mediation

1030 Wien, Weißgerberlande 40/10
Telefon 0043 664/10 111 59
Fax 0043 1 713 02 62
E-Mail office@co-mediation.or.at
Website www.co-mediation.or.at
ZVR-Zahl 802 841 841

entnehmen lässt, dass der Erblasser dem Enterbten verziehen hat. Auch hier ist ein Gerichtsverfahren, in dem die Klärung des Sachverhalts angestrebt wird vermutlich in den meisten Fällen nicht geeignet die damit verbundenen Emotionen und die allseitigen Interessen abzudecken, weil die Bedürfnisse und Interessen in der Rechtslogik keinen Raum haben. Die Themen „Enterbung und Verzeihung“ lassen darauf schließen, dass die emotionale Situation ähnlich wie bei Scheidungen zu hohen Eskalationen führen kann, die optimal im Rahmen eines Mediationsverfahrens bearbeitet werden können.

Mediation hat sich insbesondere bei Scheidungen, Obsorgeverfahren und Verfahren über Kontaktrechte bewährt, sodass angeregt wird, dass im Rahmen der Reform des Erb- und Pflichtteilsrechtes Mediation als probates Instrument zur Erzielung nachhaltiger, interessens- und bedürfnisorientierter Konfliktlösungen, die geeignet sind gerichtliche Verfahren zu vermeiden und dadurch auch zu einer Entlastung der Gerichtsbarkeit führen, implementiert wird.

Insbesondere weist der Österreichische Verein für Co-Mediation darauf hin, dass gerade im Rahmen der Regelung der Vermögensnachfolge zu Lebzeiten vermehrt das Augenmerk darauf gelegt werden sollte, dass es sich für potentielle Erblasser und für potenzielle Erben der Prozess, der zur gewünschten (späteren) Verteilung der Erbmasse führt, oft schwierig und mit hohem emotionalem Engagement belastet ist.

Gerade in diesem Feld kann Mediation einen sinnvollen Beitrag dazu leisten, dass Transparenz, Offenheit und Klarheit für alle Beteiligten eingeführt wird. Wir treten daher für die Implementierung von Mediation im Vorfeld des eskalierten Konfliktes im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung der Vermögensnachfolge von Todes wegen



ALTERNATIV KONFLIKTE LÖSEN

Österreichischer Verein für
CO-Mediation

1030 Wien, Weißgerberlande 40/10
Telefon 0043 664/10 111 59
Fax 0043 1 713 02 62
EMail office@co-mediation.or.at
Website www.co-mediation.or.at
ZVR-Zahl 802 841 841

durch potentielle Erblasser mit ihren potenziellen Erben ein und halten es für wichtig und sinnvoll, dass entsprechender Rechtsraum in der Gesetzesnovelle geschaffen wird.

Dr. Rose-Marie Rath
(für den Vorstand)